

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst und Kanzlei

Kirchgasse 50
8001 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zh.ref.ch
www.zh.ref.ch

Erneuerungswahlen der Kirchensynode 2015 – rechtliche Hinweise

1. Allgemeine Informationstätigkeit

- 1.1 Die kirchlichen Behörden und Organe, insbesondere die Kirchenpflegen und die Bezirkskirchenpflegen haben das Recht, die Stimmberechtigten auf die *Rahmenbedingungen der Synodewahlen* (Termin, Anzahl Sitze, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Pflichten eines Mitglieds der Kirchensynode etc.) *in geeigneter Form* (Gemeindeseite von «reformiert.», Tagespresse, Internet etc.) hinzuweisen.

2. Behördliche Wahlunterstützung

- 2.1 Die kirchlichen Behörden und Organe haben sich *neutral* zu verhalten und dürfen sich nicht mit einzelnen Gruppen oder Richtungen identifizieren.
- 2.2 Die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten ist *nicht* Sache der kirchlichen Behörden und Organe. Diskussionen über Kandidatinnen und Kandidaten sind strikte von den Behördensitzung zu trennen. Sie können nach Bedarf *ausserhalb der Sitzungen* geführt werden, wobei eine Teilnahme den Mitgliedern kirchlicher Behörden und Organe freigestellt ist.
- 2.3 Alle Mitglieder kirchlicher Behörden und Organe haben das Recht, in ihrer Stellung als Stimm- und Wahlberechtigte sich in der Wahlvorbereitung zu engagieren. Das Amtsgeheimnis verbietet es ihnen und den im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehenden Personen, Tatsachen zu verwenden, die ihnen über Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer Amtstätigkeit bekannt sind.
- 2.4 Wo die kirchlichen Behörden und Organe äussere Hilfe für die Wahlvorbereitung bieten, z.B. Räumlichkeiten der Kirchgemeinde kostenlos zur Verfügung stellen oder die Einladung zu einer Wahlveranstaltung verschicken, ist die *Chancengleichheit* zu wahren: Was einer Gruppierung oder einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gewährt wird, ist zu den gleichen Bedingungen auf Verlangen auch einer anderen Gruppierung oder einer anderen Kandidatin bzw. einem anderen Kandidaten zu gewähren.

- 2.5 Die *Präsentation von Kandidatinnen und Kandidaten* (z.B. auf der Gemeindeseite von «reformiert.») ist denkbar, wenn die *Chancengleichheit* strikt gewahrt wird. Das bedeutet namentlich, dass ein Angebot, Kandidatinnen und Kandidaten vorzustellen, wenn sie sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Kirchenpflege melden, an alle wählbaren Personen im Wahlkreis ergehen muss. Es sind diesfalls alle Eingaben nach einem einheitlichen, vorgegebenen Raster aufzunehmen. Unstatthaft sind Kommentierungen und Wertungen durch die kirchlichen Behörden und Organe oder die mit der Redaktion beauftragte Person. Es dürfen nur *sachlich neutrale Hinweise* (z.B. «bisher», «neu», kirchliche oder politische Ausrichtung der Kandidatinnen und Kandidaten, offizielle Bezeichnung des Wahlvorschlags) beigefügt werden.
- 2.6 *Finanzielle Mittel* kirchlicher Behörden und Organe dürfen nicht für Wahlpropaganda sondern nur für neutrale Sachinformationen eingesetzt werden. Gemeindevereinen, kirchlichen Gruppierungen, politischen Parteien etc. dürfen im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung keine Zuwendungen aus dem Kirchengut gemacht werden.

3. Wahlverfahren

- 3.1 *Wahlleitende Behörde* ist der Kirchenrat (Art. 210 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]). Der Kirchenrat hat diese Aufgabe an die Direktion der Justiz und des Innern bzw. an das Statistische Amt des Kantons Zürich delegiert.
- 3.2 Die Wahlunterlagen werden den Stimm- und Wahlberechtigten durch die *politische Gemeinde* zugestellt. Die Aufgaben des Wahlbüros übernimmt in jedem Fall das Wahlbüro der politischen Gemeinde.
- 3.3 Die *Erneuerungswahlen* in die Kirchensynode finden *an der Urne* statt. Stille Gesamterneuerungswahlen sind unzulässig (Art. 210 Abs. 1 KO). Die drei Kirchengemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchensynode in der Kirchgemeindeversammlung (Art. 210 Abs. 2 KO).
- 3.4 Das Wahlverfahren ist in der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20) geregelt.
- 3.5 Zur Instruktion der Stimm- und Wahlberechtigten findet sich auf der Rückseite der amtlichen Wahlzettel eine *Wahlanleitung*.
- 3.6 Eine Pflicht zur Annahme der Wahl (= Amtszwang) besteht für die Mitglieder der Kirchensynode nicht.